

**Prüfung im Europarecht II**  
**Wirtschaftsrecht der Europäischen Union**  
**vom 12. Juni 2015**

**Matrikel Nummer (ohne Namensnennung): .....**

**Organisatorisches**

Numerieren Sie bitte Ihre separaten mit der Matrikelnummer versehenen Blätter und legen Sie diese nach der Prüfung mit den Prüfungsfragen ins Kuvert.

**Erlaubte Hilfsmittel**

Es handelt sich um eine „open book“ Prüfung. Zulässig ist die Benützung des Skripts, aller Lehrbücher, der Verträge, der Powerpointfolien, aller persönlichen Notizen und individuell oder kollektiv erarbeiteter Texte/Zusammenfassungen. **Nicht zulässig ist die Verwendung von Laptops, Tablets, Handys oder anderen elektronischen Geräten.**

**Bewertung**

Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Grundsatzfrage. Der dritte Teil besteht aus einer Falllösung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Fähigkeiten an einem konkreten Problem unter Beweis zu stellen.

**Zeitvorschlag**

Teil I (Grundwissen): 30 Minuten ( 30 % der Gesamtnote)

Teil II (Grundsatzfrage: 30 Minuten (30 % der Gesamtnote)

Teil III (Falllösung): 60 Minuten (40% der Gesamtnote)

**TEIL I**  
**GRUNDWISSEN: MULTIPLE CHOICE**

Es ist jeweils nur eine Antwort richtig.

**1. Der Grundsatz der Äquivalenz im EU-Recht besagt, dass,**

- a) eine gegenseitige Harmonisierung durch die EU vorliegt.....
- b) unterschiedliche Regelungen anderer Mitgliedstaaten der EU werden grundsätzlich als hinreichend anerkannt. ....
- c) die gegenseitige Anerkennung auf Grundlage der Reziprozität erfolgt.....

**2. Das Verbot diskriminierender steuerlicher Abgaben gemäss Art. 110 AEUV bewirkt, dass die Mitgliedstaaten**

- a) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, nur im Rahmen eines allgemeinen und nach objektiven Kriterien ausgestalteten Steuersystems belasten dürfen...  
.....
- b) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, steuerlich nicht belasten dürfen.....
- c) keine unterschiedlichen Steuersätze im Rahmen der Mehrwertsteuer für verschiedene Produktgruppen anwenden dürfen.....

**3. In welchem Fall handelt es sich gemäss der Keck-Formel des EuGH um keine konforme Verkaufsmodalität?**

- a) Tschechien führt ein generelles Sonntagsverkaufsverbot ein .....
- b) Deutschland verbietet den Verkauf einer Computerspiele-Fachzeitschrift, weil diese als Gratis-Beilage ein gewalthaltiges Computerspiel enthält .....
- c) Belgien erlässt ein Werbeverbot für alkoholische Getränke, ohne aber deren Verkauf in den Läden zu beschränken .....

**4. Welche der folgenden Personen kann sich nicht auf die Personenfreizügigkeit nach Art. 45 ff. AEUV berufen?**

- a) Die australische Ehefrau eines in Berlin wohnhaften deutschen Büroangestellten, die aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen mehreren schweren Betrugsdelikten von Deutschland nach Australien abgeschoben werden soll.....

- b) Ein abgewiesener Asylbewerber aus Tunesien, welcher sich illegal in Italien aufhält und unmittelbar nach der Abweisung seines Asylgesuchs eine in Italien wohnhafte Schwedin geheiratet hat .....
- c) Ein bulgarischer Rentner, der bis zu seiner Pension als Elektriker in Paris angestellt war und nun seinen Lebensabend in Südfrankreich verbringen möchte.....

**5. Was versteht man im Europarecht unter „gegenseitiger Anerkennung“ von Berufsdiplomen?**

- a) Jedes innerhalb der Union erworbene Diplom dient in jedem anderen Mitgliedstaat als Grundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten des Diplominhabers oder der Diplominhaberin.....
- b) Diese verlangt, dass die Mitgliedstaaten jedes Berufsdiplom, das in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, automatisch und bedingungslos als gleichwertig wie die nationalen Diplome anerkennen.....
- c) Damit ein Diplom von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden kann, muss es an einer europäischen Hochschule erworben sein .....

**6. Die Niederlassungsfreiheit des EU-Rechts**

- a) erlaubt es einem Mitgliedstaat, die rechtlichen Anforderungen seines Gesellschaftsrechts auf seinem Territorium ohne Einschränkungen anzuwenden .....
- b) verpflichtet zur uneingeschränkten Anerkennung und Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten gegründeten Gesellschaften.....
- c) erlaubt Einschränkungen, soweit dies zum Schutze der Konsumenten und von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr erforderlich ist.....

**7. Welche der folgenden Aussagen beschreibt korrekt das Verhältnis zwischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit?**

- a) Die Dienstleistungsfreiheit besteht unabhängig von der Niederlassung .....
- b) Die Niederlassung ist Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung.....
- c) Die Niederlassungsfreiheit gilt nur für juristische Personen, während die Dienstleistungsfreiheit auch für natürliche Personen gilt .....

**8. Auf welche mitgliedstaatliche Massnahme findet die Kapitalverkehrsfreiheit keine Anwendung?**

- a) Ein dänisches Gesetz, welches den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dänischen Unternehmen von strategischer Bedeutung von einer Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium abhängig macht.....
- b) Die Weigerung der griechischen Behörden, einem in der Türkei ansässigen Unternehmen, welches der gewerblichen Kreditvergabe nachgeht und seine Tätigkeit spezifisch auf den griechischen Markt ausrichtet, eine nach dem griechischen Bankrecht erforderliche Bewilligung zu erteilen, mit der Begründung, das Unternehmen habe keinen Hauptsitz oder keine Zweigniederlassung im Inland. ....
- c) Ein österreichisches Gesetz, welches den Erwerb von Ferienwohnungen für Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten von einer Bewilligung abhängig macht.....

**9. Was besagt der Grundsatz der regionalen Erschöpfung der Rechte an geistigem Eigentum im Unionsrecht?**

- a) Die Vermarktung und Verwendung eines durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gesetzten immaterialgüterrechtlich geschützten Produktes kann durch den Rechtsinhaber nicht mehr beeinflusst werden.....
- b) Parallelimporte zwischen EU-Mitgliedstaaten können nach der Inverkehrsetzung des Produktes weiterhin verhindert werden.....
- c) Ein Schutzrechtsinhaber (etwa eines Patents, einer Marke oder eines Urheberrechts) kann sich jederzeit bezüglich eines konkreten Produktes auf sein Schutzrecht berufen, auch wenn es mit dessen Willen in Verkehr gebracht wurde. ....

**10. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind Unternehmenszusammenschlüsse**

- a) nur, wenn sie zu einer individuellen oder kollektiven Marktbeherrschung führen, durch die der Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben behindert wird.....
- b) nur, wenn sie zu einem Missbrauch einer individuellen oder kollektiven Marktbeherrschung führen.....
- c) wenn sie zu einer wesentlichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen.....

**11. Im Urteil Omega kam der Europäische Gerichtshof zum Schluss,**

- a) dass das Grundrecht auf Schutz der Menschenwürde zur freien Persönlichkeitsentfaltung von besonderer Bedeutung ist. ....
- b) dass konkrete Umstände in einem Land eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der öffentlichen Ordnung rechtfertigen.....

- c) dass das Verbot des Laserspiels eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt. ....○

## 12. Öffentliche und monopolartige Unternehmen nach Art. 106 AEUV

- a) unterstehen im Ergebnis nicht den Wettbewerbsregeln, da die Mitgliedstaaten hier über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. ....○
- b) geniessen innerhalb des Gemeinschaftsrechts einen besonderen Status, der es ihnen erlaubt, eine betraute Aufgabe von allgemeinem Interesse (Service Public) unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wahrzunehmen. ....○
- c) müssen im Unterschied zu privaten Unternehmen das EU-Recht nur insofern berücksichtigen, als sie keine Aufgaben von allgemeinem Interesse erfüllen.....○

## 13. Der Begriff der öffentlichen Verwaltung nach Art. 45 Abs. 4 AEUV

- a) knüpft an einem funktionalen Verwaltungsbegriff an, d.h. es kommt darauf an, ob die Person sich an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse beteiligt .....○
- b) wird ausschliesslich durch die Mitgliedstaaten definiert .....○
- c) entspricht den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation, die seit dem 14. Dezember 1946 eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist. ....○

## 14. Muss ein Drittstaatsangehöriger, der Ehegatte eines die Personenfreizügigkeit nutzenden Unionsbürgers ist, sich rechtmässig vorher in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben, um sich auf die ihm gemäss dem sekundären EU-Recht eingeräumten Rechte berufen zu können

- a) Ja.....○
- b) Nein .....○
- c) Nein, es denn er hat strafbaren Handlungen begangen .....○

## 15. Welche Auswirkungen hat die Niederlassungsfreiheit auf die die Erstellung einer Zweigniederlassung nach Massgabe der EuGH Rechtsprechung *Centros*?

- d) Die Niederlassungsfreiheit bewirkt, dass eine Gesellschaft eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat auch dann errichten darf, wenn sie damit bezweckt, die dort bestehenden höheren Anforderungen zur Errichtung einer Gesellschaft zu umgehen. ....○
- e) Die Niederlassungsfreiheit verwehrt es dem Staat, in dem eine Zweigniederlassung ausländischen Rechts errichtet wurde, Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gläubiger zu ergreifen.....○

- f) Die Errichtung einer Zweigniederlassung in der EU kann nur unter der Bedingung gewährleistet werden, dass die Haupttätigkeit einer Gesellschaft in einem anderen Staat verrichtet wird ..... ○

## Teil II: Grundsatzfrage

Die Struktur der europäischen Grundfreiheiten – inwiefern führt ihre Interpretation durch den EuGH zu ihrer Konvergenz bzw. Divergenz? „Gehen Sie dieser Frage unter Heranziehung der massgeblichen EuGH-Rechtsprechung nach (Stichwörter: vom Diskriminierungsverbot zum Beschränkungsverbot, Begrenzung des Beschränkungsbegriffs, Rechtfertigungsgründe (geschrieben und ungeschrieben), Rechtfertigungsschranken).

## Teil III: Falllösung (fiktiver Fall)

In Österreich wird gemäss Art. 18 des Gesetzes für die öffentliche Gesundheit die Zulassung von Ärzten/Ärztinnen zu wirtschaftlichen Tätigkeiten zulasten der Krankenversicherung eingeschränkt.

Er weist folgenden Wortlaut auf:

1Die Zulassung der folgenden Personen zur wirtschaftlichen Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird von einem „Bedürfnis“ abhängig gemacht, welcher von der Exekutivbehörde Österreichs jährlich festgelegt wird:

a. *Ärztinnen und Ärzte, ob sie nun ihre Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausüben.*

2Kein Bedarfsnachweis ist erforderlich für Personen, die über einen der folgenden Weiterbildungstitel verfügen:

a. *Allgemeine Innere Medizin*  
b. *Kinder- und Jugendmedizin*

3Ärzte, die während mindestens fünf Jahren an einer anerkannten österreichischen Weiterbildungsstätte (Spital) gearbeitet haben, sind vom Zulassungsstopp ausgenommen.

Das Gesetz für die öffentliche Gesundheit bezweckt die Eindämmung der Kostenexplosion, die Qualitätssicherung bei den eine selbständige Praxis betreibenden Ärzten sowie eine gewisse Vertrautheit letzterer mit dem österreichischen Gesundheitssystem. Die Ausnahmen vom Bedürfnisnachweis für die allgemeine innere Medizin und die Kinder- und Jugendmedizin werden im Hinblick auf den Ärztemangel in diesen Bereichen gerechtfertigt.

Frau Y, einer britischen Staatsangehörigen mit einer belgischen Facharztausbildung für Dermatologie wird die Öffnung einer Arztpraxis in Österreich verweigert aufgrund mangelnden Bedarfs. Sie verfügt über eine 10-jährige Erfahrung als Dermatologin in einem deutschen Spital und hat während 2 Jahren an einer anerkannten österreichischen Weiterbildungsstätte gearbeitet.

Frau Y macht Rekurs gegen den negativen Entscheid der zuständigen Behörden beim Obergericht Innsbruck. Sie beruft sich insbesondere auf eine Verletzung der europäischen Regeln über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Zudem macht sie eine Verletzung von Art 16, Art. 20 und Art. 35 der Grundrechtscharta geltend.

Das Obergericht Innsbruck, welches mit dem Verfahren betraut ist, wendet sich an den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren und fragt es, ob Art. 18 und 20 des Gesetzes für die öffentliche Gesundheit mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist.

Sie sind Praktikantin / Praktikant beim EUGH und müssen für den Generalanwalt/die Generalanwältin einen Urteilsentwurf ausarbeiten. Begründen Sie Ihren Entscheid, insbesondere indem sie die Argumente unter Bezugnahme auf die bestehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sorgfältig gegeneinander abwägen.

\*\*\*

**Viel Erfolg!**